

**Satzung**  
**über die Finanzierung des Aufwands der Fraktionen**  
**und fraktionslosen Gemeinderatsmitglieder**  
(0.3.1)

Neu-/Erstfassung	Beschlussvorlage:	P 1537
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	18.12.2012
	Bekanntmachung:	22.12.2012
	Inkrafttreten:	01.01.2013
1. Änderungssatzung	Beschlussvorlage:	Q 1431
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	18.12.2018
	Bekanntmachung:	22.12.2018
	Inkrafttreten:	01.08.2019
Verantwortlicher Fachbereich	Dezernat I - Geschäftsbereich Gemeinderat Tel. 07231/39-2310	

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Pforzheim am 18.12.2012 folgende Satzung erlassen:

## **§ 1**

### **Allgemeines**

Den Fraktionen und fraktionslosen Gemeinderatsmitgliedern werden zur Finanzierung von Ausgaben, die im Zusammenhang mit ihrer Gemeinderatsstätigkeit anfallen, im Rahmen der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt. Die Haushaltsmittel werden als Sachkostenbudget und Personalkostenbudget gewährt. Sachkostenbudget und Personalkostenbudget können nicht gegenseitig verrechnet werden. Soweit in dieser Satzung keine speziellen Regelungen getroffen sind, gelten die vom Innenministerium Baden-Württemberg aufgestellten Grundsätze zur Fraktionsfinanzierung vom 06.04.1992 in der jeweils geltenden Fassung bzw. die diese Grundsätze ablösenden Bestimmungen. Die zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel sind sparsam und wirtschaftlich einzusetzen und unterliegen den städtischen Bestimmungen zur Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen.

## **§ 2**

### **Sachkostenbudget**

- (1) Das Sachkostenbudget wird als jährlicher Sockelbetrag und monatlicher Pro-Kopf-Betrag gewährt. Beide Beträge werden vom Gemeinderat festgelegt.
- (2) Den monatlichen Pro-Kopf-Betrag erhalten die Fraktionen für jedes Mitglied sowie fraktionslose Gemeinderatsmitglieder.
- (3) Die Fraktionen erhalten den jährlichen Sockelbetrag. Fraktionslose Gemeinderatsmitglieder erhalten pro Jahr ein Viertel des jährlichen Sockelbetrags der Fraktionen.
- (4) Für die Verwendung des Sachkostenbudgets gelten über die in § 1 getroffenen Regelungen hinaus die nachfolgenden Grundsätze:
  1. Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit sind in Jahren, in denen eine Kommunalwahl stattfindet, nur bis zu einer Höhe zulässig, die den im Durchschnitt der letzten 3 Haushaltsjahre für diesen Zweck von der Fraktion bzw. den fraktionslosen Gemeinderatsmitgliedern ausgegebenen Betrag nicht überschreitet.
  2. Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche fraktionsexterne Beratungsleistungen sind nur bis zu einem Gesamtbetrag von maximal 500 € je Haushaltsjahr zulässig.
- (5) Die Auszahlung des jährlichen Sockelbetrags erfolgt jeweils nach der Genehmigung des Haushalts durch die Aufsichtsbehörde.

Hinsichtlich der Übertragung von Haushaltsmitteln gelten folgende Grundsätze:

  1. Nicht verbrauchte Haushaltsmittel des Sachkostenbudgets können von den Fraktionen und fraktionslosen Gemeinderatsmitgliedern während einer Amtsperiode ins Folgejahr übertragen, Vorgriffe im Folgejahr ausgeglichen werden.
  2. Zum Ende einer Amtsperiode sind nicht verbrauchte Haushaltsmittel an die Verwaltung zurückzuerstatten.
  3. Ein Vorgriff auf die folgende Amtsperiode ist grundsätzlich nicht möglich.
- (7) Ausgaben aus dem Sachkostenbudget, die nicht im Einklang mit den Regelungen dieser Satzung getätigt wurden, sind an die Verwaltung zurückzuerstatten bzw. werden bei den Auszahlungen einbehalten.

## **§ 3**

### **Personalkostenbudget und Personal**

- (1) Für die Beschäftigung von teil- oder vollzeitbeschäftigten Mitarbeitern (Fraktionsmitarbeiter) erhalten die Fraktionen ein Personalkostenbudget.
- (2) Das Personalkostenbudget einer Fraktion setzt sich zusammen aus einem jährlichen Sockelbetrag und einem jährlichen Kopf-Betrag für jedes Fraktionsmitglied; beide Beträge werden vom Gemeinderat festgelegt.

Bei zahlenmäßigen Änderungen an der Zusammensetzung einer Fraktion, Neubildungen oder Auflösungen von Fraktionen wird das Personalkostenbudget der Fraktion zum 1. des übernächsten Monats neu berechnet. Sockelbetrag und Kopf-Beträge werden in diesen Fällen für die verbleibenden Monate des Jahres anteilig gewährt bzw. reduziert.

Nach einer Neuwahl des Gemeinderats wird das neu berechnete Personalkostenbudget erstmals für den Monat zur Verfügung gestellt, der auf die konstituierende Sitzung des Gemeinderats folgt. Sockelbetrag und Kopf-Beträge werden in Jahren mit Kommunalwahlen anteilig gewährt von Januar bis einschließlich des Monats der konstituierenden Sitzung des Gemeinderats sowie anteilig für die verbleibenden Monate des Jahres.

(3) Fraktionslose Gemeinderatsmitglieder haben je Wahlvorschlag Anspruch auf Anstellung einer/eines geringfügig Beschäftigten. Die Kosten hierfür werden unabhängig vom Personalkostenbudget der Fraktionen aus dem Haushalt gedeckt.

(4) Die Fraktionsmitarbeiter werden von den Fraktionen bzw. der Gesamtheit ihrer Mitglieder, die geringfügig Beschäftigten von den fraktionslosen Gemeinderatsmitgliedern eingestellt und zur Verschwiegenheit entsprechend den Regelungen zur gemeinderätlichen Verschwiegenheitspflicht verpflichtet. Die Arbeitsverhältnisse werden unmittelbar mit den Fraktionen bzw. mit den fraktionslosen Gemeinderatsmitgliedern abgeschlossen. Ein Arbeitsverhältnis zur Stadt Pforzheim entsteht nicht; die für Arbeitnehmer der Stadt Pforzheim geltenden tariflichen und sonstigen Regelungen finden keine Anwendung. Ein Anspruch auf Einstellung zur Stadt Pforzheim besteht auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses zur Fraktion bzw. zum fraktionslosen Gemeinderatsmitglied nicht.

(5) Die arbeitsvertraglich vereinbarten Entgelte der Fraktionsmitarbeiter und der geringfügig Beschäftigten werden von der personalverwaltenden Dienststelle der Stadt Pforzheim im Auftrag der Fraktionen bzw. der fraktionslosen Gemeinderäte ausbezahlt und die für die Entgelte zu entrichtenden Sozialversicherungsbeiträge und die Lohnsteuer abgeführt. Hierfür werden von den Fraktionen bzw. fraktionslosen Gemeinderäten keine Kosten erhoben.

(6) Die Fraktionen und fraktionslosen Gemeinderatsmitglieder können für Fragen, die sich im Zusammenhang mit der Begründung, Ausgestaltung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse der Fraktionsmitarbeiter bzw. der geringfügig Beschäftigten stellen, Beratung durch die personalverwaltende Dienststelle der Stadt Pforzheim in Anspruch nehmen.

(7) Beschäftigungsverhältnisse der Fraktionsmitarbeiter bzw. der geringfügig Beschäftigten sind höchstens bis zum Ende der jeweiligen Amtsperiode des Gemeinderats zu befristen. Die Beschäftigungsverhältnisse sind zudem so zu gestalten, dass sie bei einer Auflösung der Fraktion bzw. dem Ausscheiden eines fraktionslosen Gemeinderatsmitglieds aus dem Gemeinderat enden.

(8) Die Fraktionsmitarbeiter und geringfügig Beschäftigten stehen für die in der Anlage zu dieser Satzung dargestellten Arbeiten zur Verfügung. Mitglieder des Gemeinderats, oder Personen, deren Ausscheiden aus dem Gemeinderat noch keine 3 Jahre zurückliegt, dürfen nicht Fraktionsmitarbeiter oder geringfügig Beschäftigte im Sinne dieser Satzung sein.

#### **§ 4**

##### **Räumlichkeiten, Sachleistungen, Investitionen**

(1) Alle Fraktionen und fraktionslosen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Gemeinderatstätigkeit

- Büroräume zur alleinigen oder gemeinsamen Nutzung
- eine Bürogrundausstattung, insbesondere bestehend aus PC, Telefon und Multifunktionsgerät; die laufenden Kosten hierfür werden von der Verwaltung getragen
- Mobiliar aus dem Standardsortiment

Ein Anspruch auf zusätzliche Räume für Fraktionsmitarbeiter bzw. geringfügig Beschäftigte besteht nicht.

Über das Sachkostenbudget sind insbesondere zu finanzieren:

- Büromaterial zum Verbrauch
- über die Bürogrundausstattung hinausgehende Ausstattung
- über das Standardsortiment hinausgehendes Mobiliar

(2) Anschaffungen, die 1.000 € (netto) übersteigen, sind in das städtische Inventarverzeichnis aufzunehmen und über die Zentrale Vergabestelle der Stadt zu beschaffen.

#### **§ 5**

##### **Vorlage und Prüfung der Verwendungsnachweise**

(1) Die aus dem Sachkostenbudget geleisteten Ausgaben unterliegen der örtlichen und überörtlichen Prüfung. Die Verwendungsnachweise sind hierzu von den Fraktionen und fraktionslosen Gemeinderatsmitgliedern bis 31. Juli des Folgejahrs vorzulegen.

- (2) Erfolgt keine Vorlage des Verwendungsnachweises bis 31. Dezember des Folgejahrs, wird die Auszahlung des monatlichen Pro-Kopf-Betrag des Sachkostenbudgets auf 50 % reduziert und die Auszahlung des jährlichen Sockelbetrags zurückgehalten. Erfolgt innerhalb weiterer 6 Monate keine Vorlage des Verwendungsnachweises, wird die Auszahlung des monatlichen Pro-Kopf-Betrags des Sachkostenbudgets eingestellt. Kommt es aufgrund dieser Bestimmungen in einem Haushaltsjahr zu keiner Auszahlung des Sockelbetrags, verfällt der Anspruch.
- (3) Auf Anforderung der Verwaltung sind die Ausgaben durch Belege nachzuweisen.
- (4) Sämtliche Belege sind von den Fraktionen und fraktionslosen Gemeinderatsmitgliedern für die Dauer von 10 Jahren aufzubewahren.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2013 in Kraft.

## **Anlage**

### **Aufgaben der teil- oder vollzeitbeschäftigten Mitarbeiter der Fraktionen (Fraktionsmitarbeiter) und der geringfügig Beschäftigten**

Die Fraktionsmitarbeiter und geringfügig Beschäftigten stehen für alle mit der Gemeinderatstätigkeit in Zusammenhang stehenden Arbeiten zur Verfügung.

Den Fraktionsmitarbeitern und geringfügig Beschäftigten können insbesondere die nachfolgenden Aufgaben zur Erledigung übertragen werden:

1. Funktion als Ansprechpartner/in für Einwohner, Presse und Verwaltung
2. Bündelung der Kommunikation zwischen Fraktion und Verwaltung
3. Verwaltung und Abrechnung des Sachkostenbudgets, Rechnungsführung für die Fraktion oder Gemeinderatsmitglieder
4. Vor- und Nachbereitung der Fraktionssitzungen
5. Vor- und Nachbereitung der Haushaltsklausuren
6. Unterstützende Arbeiten im Hinblick auf die Teilnahme der Fraktionsmitglieder an den Sitzungen des Gemeinderats, der Ausschüsse und sonstiger Gremien
7. Sämtliche Recherchearbeiten für die Fraktion
8. Unterstützung der Fraktion beim Erarbeiten von Anträgen, Konzeptionen, Pressemitteilungen
9. Assistenz bei Sprechstunden der Fraktion
10. Koordination der Termine der Fraktionsmitglieder und der Fraktion
11. Verwaltung der Räumlichkeiten der Fraktion im Rathaus und deren technischer Ausstattung
12. Sämtliche Sekretariatsaufgaben

Die Fraktionsmitarbeiter und geringfügig Beschäftigten dürfen weder während der Arbeitszeit noch mit den bereitgestellten Arbeitsmitteln Aufgaben im Zusammenhang mit Wahlwerbung oder Wahlkampf für Parteien, Wählervereinigungen oder Vereine erledigen.

Den Fraktionen und fraktionslosen Gemeinderatsmitgliedern ist es freigestellt, ob sie als Fraktionsmitarbeiter bzw. geringfügig Beschäftigte Sekretariatspersonal oder wissenschaftlich ausgerichtete Mitarbeiter im Rahmen ihres Budgets beschäftigen.